

Änderungsvertrag zum Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem **Land Rheinland-Pfalz,**

vertreten durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

diese vertreten durch

den Präsidenten der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Herrn Thomas Linnertz

und

der **kreisfreien Stadt Worms,**

vertreten durch

den Oberbürgermeister Herrn Adolf Kessel

I.

§ 2 des Konsolidierungsvertrages erhält folgende Neufassung:

§ 2

Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der Stadt Worms beläuft sich auf **184.838.421 Euro**. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die Stadt Worms über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei

Finanzierungsanteile **144.654.548 Euro**, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **9.643.637 Euro**.

(2) Die Stadt Worms verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie

entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der Stadt Worms beläuft sich danach auf mindestens **3.214.546 Euro** (Konsolidierungsbeitrag).

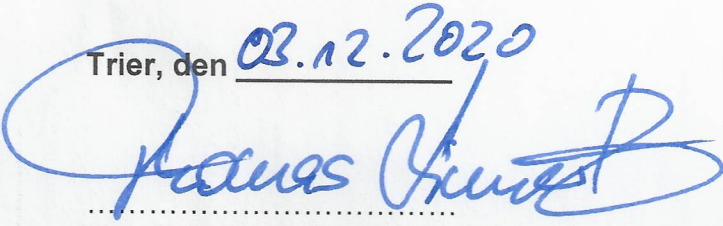
(3) Die Stadt Worms verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden. Die weitergehenden Konsolidierungsmaßnahmen im Sinne des vorstehenden Satzes ergeben sich aus der Anlage 1 zu dem Vertrag.

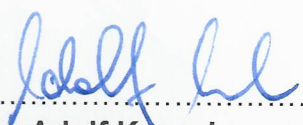
II.

Die oben dargestellten Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Im Übrigen verbleibt es bei der im Konsolidierungsvertrag vom 23.05.2012 vereinbarten Fassung.

Trier, den 03.12.2020

Worms, den 25.11.20


.....
Herr Thomas Linnertz


.....
Herr Adolf Kessel

Präsident der
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Oberbürgermeister der
kreisfreien Stadt Worms